

TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

Bauliche Nutzung

Art der Baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1 sind gem. § 1 Abs.4 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans.

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 7 u.8 LBO):

Siehe Einschriebe im Plan. Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Untergeschosse mit +U angefügt.

Grundflächenzahl (§§ 16, 17 u.19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Geschoßflächenzahl (§§ 16,17 u.20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

b = Gebäudelängen bis max. 70 m

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet

Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG u. §§ 12 u.21a BauNVO)

Der Mindestabstand der Garagen v. der Straßenbegrenzungslinie muß 5,0 m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.

Sichtflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2,10 u.24 BBauG, § 111 Abs.1 LBO)

Die Sichtflächen müssen v. jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung u. Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedungen u. dergleichen nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.

Im gesamten Planbereich hat die Gemeinde das Nutzungsrecht, die Betonabstützung der öffentl. Verkehrsanlagen § 127 Abs.2 BBauG bis zu 0,25 m auf den Privatgrundstücken zu erstellen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

Gebäudehöhen (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan (gemessen v. Schnittpkt. zwischen Hausgrund u. festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpkt. zwischen Außenwand u. Dachhaut), bei I + U bergs. 3,5 m, talseits 5,7 m, bei II bergs. 6,0 m, tals. 9,0 m; für jedes weitere Geschoß zusätzlich 3,0 m

Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr.1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Dachneigung der Garagen: FD und PD

Dachaufbauten (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Dachaufklappungen u. Dachausschnitte sind zulässig im Bereich Deckblatt 2

Dachdeckung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) der SD muß mit dunklen Ziegeln o.ä. Material erfolgen

Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Aufschüttungen u. Abgrabungen bis zu 0,50 m Höhenunterschiede gegenüber dem Gelände sind zulässig.

Einfriedungen dürfen höchstens 0,80 m hoch sein (nur lebende Hecken). Sockelmauern nur bis 0,20 m Höhe.

Niederspannungsfreileitungen sind im Erdreich zu führen, an Straßenseiten ohne Gehweg sind die Kabel im Vorgarten zu verlegen.

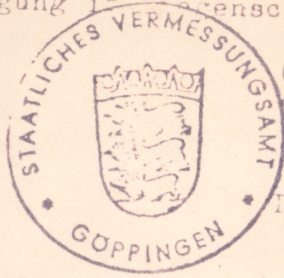
Antennenanlagen (§ 111 Abs. 3 LBO)

Unzulässigkeit von mehr als einer Antenne auf Gebäuden, bei Anschlußmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantenne überhaupt keine Außenantenne zulässig.

gen. 27. 12. 78

Behl zu A 11-12

Die Übereinstimmung der im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit der Festlegung im Katasterschreibenskataster beglaubigt:



Göppingen, den 5. Okt. 1972
Staatl. Vermessungsamt

Reg. Verm. Dir.

Kreis Göppingen

Gemeinde : Rechberghausen

Gemarkung : Rechberghausen, Schloßhof u. Oberhausen

BEBAUUNGSPLAN

„HALDE“

Lageplan und Textteil

Hohenbezugssystem: alt. System
Maßstab: 1:500

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
„Östlicher Schurwald“



Ge...

732 ... RATHAUS ... SBAUAMT

8.5.72

[Handwritten signature]